

Montagebedingungen und AGB

Für Service-Montage-Planungs-Überwachungs- und Angebotsmehrlieferungen

1. Arbeitszeiten:

Es wird die 40 Stunden-Woche zugrunde gelegt.
Täglich von 8.00 bis 12.30 Uhr
von 13.00 bis 16.30 Uhr

Bauleitung und Bauaufsicht wird separat in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen von Angebotsabgaben ohne Vorliegen von Plänen oder Ausführungsdetails werden die Aufwendungen zur Massenermittlung, sowie Installationsermittlung nach Aufwand abgerechnet.

2. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

3.1 Für 9. und 10. Std.	25 %
3.2 Alle Stunden danach an diesem Tage	50 %
3.3 Nacharbeit (Mehrarbeit)	50 %
3.4 Samstagarbeit	50 %
3.5 Sonntagsarbeit	75 %
3.6 Am 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag, 1. Weihnachtsfeiertag	150 %
3.7 An ges. Feiertagen außer Pos. 3.5	100 %
3.8 Schmutzzulage	10 %
3.9 Erschwerniszulage	30 %

3. Fahrzeugkosten

Hier handelt es sich um anteilige Fahrzeugbereitstellungskosten.

4.1 Zone 1 Kerngebiet (Sitz)	6,50 €
4.2 Zone 2 Randgebiet (Sitz)	8,50 €
4.3 Zone 3 bis 10 km	10,50 €
4.4 Alle weiteren Fahrstrecken, die nicht in oben genannte Zonen fallen, werden nach Fahrkilometer verrechnet. Jeder gefahrene Kilometer	0,90 €

Bei Erhöhung der KFZ-Steuer, der Treibstoffkosten, sowie der Versicherung werden ohne Ankündigung neue Sätze verrechnet.

4. Material

Verbrauchtes Material wird gesondert nach Lieferantenpreislisen oder eigenen Kalkulationen in Rechnung gestellt. Alle auf den Bestätigungsschreiben, sowie den Aufmaßmaterialformularen aufgeführten und bestätigten Materialien und Zubehör sind zu vergüten. Innerhalb von 5 Werktagen muss eine Fehlerlüge oder ein Anzeigen nicht existenter Materialien der Aufschriebe erfolgen, ansonsten sind Einwände nur noch im Gewährleistungsfall möglich und berechtigt keine Einbehalte der Rechnung oder Teilbeträge.

5.1 Zur umweltschonenden Entsorgung von Kältemitteln, Kältemaschinen, Kälteölen stellen wir Gebinde oder Container zur Verfügung und berechnen die anfallenden Entsorgungskosten zu Tagespreisen. (Auf Anfrage erhalten Sie eine gültige Tagespreislise, die für den Tag gültig ist, an dem Sie die Liste erhalten)

5.2 Für eventuell benötigtes Kleinmaterial werden folgende Pauschalen berechnet:

Kleinmaterialpauschale A	5,00 €
Kleinmaterialpauschale B	7,50 €
Kleinmaterialpauschale C	10,00 €

6. Werkzeuge- und Maschineneinsatzkosten

Montagekleinwerkzeuge, Biegegeräte bis 22 mm, Expander, kleine Leitern, sowie Funkschneldienst sind in den Verrechnungssätzen enthalten.

6.1 Sind für Montage Gerüste, Rüst- und Hebezeuge erforderlich, sind diese bauseits unseren Monteuren einschließlich erforderlichen Hilfskräften, kostenlos zur Verfügung zu stellen oder sind nach Aufwand separat zu vergüten. Alle anderen Sondergeräte werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. AGB's für alle Lieferungen und Leistungen

Allgemeines:

Unsere kalkulierten Preise und Angebotsaufstellungen basieren auf dem 8-Stunden-Tag von 08.00 – 16.30 Uhr mit 0,5 Std. Mittagspause von 12.30 – 13.00 Uhr. Alle darüber hinausgehenden Stunden werden ab der 9. Stunde mit 25 % Überstundenzuschlag und ab der 11. Stunde mit 50 % Überstundenzuschlag abgerechnet. Siehe auch Punkt 2 dieser Aufstellung. Bei notwendigen Veränderungen werden wir unverzüglich reagieren und unsere Verrechnungssätze angleichen. Werkzeugtransporte und sämtliche Fracht- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die zum Zeitpunkt gültige MwSt. wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Unsere Monteure und Techniker sind Strom für Licht, Kraft, sowie eventuell Heizung und abschließbare Räume zur Unterbringung ihres Eigentums, der Werkzeuge, Maschinen u. Materialien zur Verfügung zu stellen. Sollte kein abschließbarer Raum zur Verfügung gestellt werden und Materialien und Werkzeuge oder sonstiges Eigentum der Monteure von KKS werden entwendet oder kommen deswegen zu Schaden, ist der Auftraggeber zur Wiedergutmachung verpflichtet. Reklamationen, egal welcher Art, müssen innerhalb 5 Werktagen nach Unterzeichnung der Bestätigungsschreiben, der Abnahme oder Teilabnahme von Gewerken oder Lieferungen stattfinden. Diese Einwände müssen am 5. Werktag nach Unterzeichnung bei KKS vorliegen, spätere Einwände werden, wenn berechtigt, als Gewährleistung behandelt und nicht als Mangel. Sämtliche Mängelrügen sind nur als anerkannt anzusehen, wenn eine leitende Person von KKS diese schriftlich bestätigt. Ohne diese Bestätigung sind Einbehalte oder Abzüge nicht rechtens und werden so nicht akzeptiert.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass bei Beendigung der Leistungen eine unterschiftsberechtigte Person zur Abnahme anwesend ist. Nichtanwesenheit und anschließende Nutzung der Anlage wird als mangelfreie Abnahme angenommen.

8. Auftrag

Alle Serviceleistungen, ob der Auftrag schriftlich oder telefonisch erteilt wurde, gelten als erbracht und abgenommen mit der Unterschrift unter dem Bestätigungsschreiben oder der ungerügten Inbetriebnahme der Anlage oder der fertig gestellten Teilanlage. (Teilabnahme) In diesem Falle ist die Unterschrift gleichzeitig die Bestätigung der Teil- oder Komplettabnahme der auf dem Bestätigungsschreiben vermerkten Leistungen und Montagezeiten.

Wenn Arbeiten in Teilleistungen auf Grund des Umfangs mehrere Tage in Anspruch nehmen, so sind die täglichen Bestätigungsschreiben gleichzeitig einer Teilabnahme der festgehaltenen Leistungen zum Leistungsumfang gleichzusetzen. Alle Leistungen und Teilleistungen mit Unterschrift auf dem Bestätigungsschreiben sind sofort – spätestens 5 Werktage danach – zur Zahlung fällig.

Für Ausarbeitungen von Anlagen oder technischen Planungen zur Erstellung eines Angebotes werden 7 % der Angebotssumme als Planungskosten berechnet. (Bei Auftragsausführung durch KKS, von durch KKS geplanten Anlagen kann diese Summe, sofern sie angefallen ist, verrechnet werden).

Es gibt grundsätzlich keine Pauschalangebote oder Preise, wenn dies nicht mit sep. Vertrag schriftlich fixiert wurde. Bei Pauschalpreisen ist der kompl. Umfang genau und schriftlich zu fixieren über Inhalt und Umfang der Leistung. Ansonsten ist der Pauschalvertrag nicht gültig.

9. Abnahme

Sollte nur eine Abnahme am Ende des Gewerkes stattfinden, so ist ab Abnahmetag – ob mangelfrei oder nicht - die Restzahlung laut Vertrag fällig.

Ausnahme: Bei konkreten Mängeln darf ein Einbehalt bis zur vollständigen Erledigung in Höhe von max. 5 % des Auftragswertes durchgeführt werden. Weitere Rügen und Mängel werden nach der Abnahme oder Inbetriebnahme als Gewährleistung behandelt.

Bei Gewerbeanlagen ist die Inbetriebnahme und Nutzung des Gewerkes oder der Geräte einer Abnahme gleichzusetzen. Der Kunde ist nach Abnahme beweispflichtig.

10. Zahlung

Unsere Monteure sind inkassoberechtigt und werden kleinere Reparaturen bis 1.000,00 € sofort kassiert. In diesem Falle können 2 % Skonto in Abzug gebracht werden. Bei Lieferung und Leistung, sowie bei Angeboten über 1.000,00 € ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % fällig, sowie bei Lieferung vor Montage 30 % und nach Abnahme 20 % der Gesamtsumme. Materialien und Zeiten, die im Vorfeld nicht erkannt werden konnten und zur einwandfreien Funktion des Gewerkes notwendig waren, sind zu vergüten. Sollte die Angebotsleistung um mehr als 10 % erhöht oder der Auftrag erweitert werden, sind neue Abschlagszahlungen zu erbringen.

11. Lieferung

Vor Eingang der Vorauszahlung werden keine Leistungen oder Materialien bei Lieferanten oder Fertigung in den eigenen Werkstätten erbracht oder durchgeführt. Alle vereinbarten Lieferzeiten gelten ab Eingang der vereinbarten Zahlung nicht ab Vertragsabschluss. Alle Zahlungen haben bar stattzufinden oder mit bankbestätigten Schecks. Alle Lieferzeitangaben sind unter den üblichen Vorbehalten anzusehen. Zur Zwischenfinanzierung kann ein LZB-Wechsel als Sicherheit angenommen werden; dies muss aber vom Geschäftsführer der KKS schriftlich genehmigt und von der Empfängerbank angenommen werden.

Bei Lieferungen von Handelswaren, Geräten und Materialien, die zum Lieferumfang der KKS gehören, beginnt die Gewährleistung mit der ersten Inbetriebnahme oder Nutzung der Geräte oder Waren. Beim Schadenfall muss der Käufer die bemängelte Ware unverzüglich und auf seine Kosten der Firma KKS zukommen lassen.

Handelsware wird nur gegen 50 % Vorkasse bestellt und die Restzahlung und Lieferung erfolgt dann per Nachnahme oder gegen Zahlung bei Übergabe.

Extra bestellte Ware, Geräte oder Zubehör müssen abgenommen werden. Sollte ein Umtausch oder eine genehmigte Rückabwicklung stattfinden, (dies muss ausschließlich von KKS genehmigt werden) fällt eine Umtausch- oder Rückgabe-Abwicklungsgebühr in Höhe von 30 % des Kaufpreises an. Benutzte Ware kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Sonderbestellungen werden nicht zurückgenommen; hier verpflichtet sich der Besteller zur Abnahme und Bezahlung.

12. Montage

Montagen werden erst begonnen, wenn die Zahlungsmodalitäten erfüllt sind, sprich die Abschlagszahlung für die Lieferung eingegangen ist. Montagezeiten werden separat ausgemacht und haben den üblichen Vorbehalt. Sollten Krankheiten, höhere Gewalt oder Lieferverzögerungen verhindern, sind Regressansprüche durch den Kunden oder Besteller nicht möglich. Nur bei Nachweis grobfahrlässiger Handlung.

13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte und montierte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der KKS. Die Ware darf vor vollständiger Bezahlung durch den Besteller weder von ihm, noch von anderen, ob in seinem Auftrag oder nicht, weiterverkauft, noch zur Sicherung übereignet oder gar verpfändet werden. Dies gilt für alle Waren, Handgeräte sowie auch für fest montierte Waren, Geräte, Möbel oder Maschinen, die zum Handels-, Liefer- und Montageumfang der KKS gehören. Pfändung Dritter sind der KKS unverzüglich mitzuteilen.

Alle Waren, Leistungen und Lieferungen gelten bis zur kompletten Bezahlung als geliehen. Dieser Leihvertrag gilt automatisch bei Bestellung als abgeschlossen und erlischt erst am Tage der kompletten Bezahlung aller noch offenen Posten. Teilzahlungen werden als Mietsonderzahlung angerechnet und werden bei kompletter Zahlung als Kaufpreis verrechnet. Sollte es jedoch zum Eklat kommen, werden wir unverzüglich unsere Waren und Geräte abholen und mit der Anzahlung als Mietsonderzahlung verrechnen. Für eventuelle Reinigungs- und Wiederinstandsetzungskosten für zurückgeholte Waren und Geräte werden separate Kosten-ermittlungen zu Lasten des Käufers (Mieters) erstellt und müssen von ihm erstattet werden.

14. Gewährleistung

Wir übernehmen die Gewährleistungsbedingungen der Herstellerwerke, die wir auf Wunsch zur Verfügung stellen. Für Ersatzteile, die nachweislich infolge fehlerhafter Bauart unbrauchbar werden oder sind, leisten wir nach Wahl der Hersteller innerhalb von 6 Monaten Ersatz oder Ausbesserung. Montagekosten und Aufwendungen sind kostenpflichtig und können nur anhand von eventuellen Übernahmen der Hersteller wieder gutgeschrieben werden. Ersatzteile werden je nach Herstellerbedingungen geliefert und verrechnet. Materiallieferungen während der Gewährleistungszeit können nur gegen Berechnung geliefert werden. Erst nach Gutachten der Hersteller kann diese weitergegeben werden. Voraussetzung einer Gewährleistung ist die fachgerechte Wartung und Bedienung der Geräte und Anlagen.

Ein Wartungsvertrag verlängert die Gewährleistung auf 2 Jahre. Ohne fach- und sachgerechte, regelmäßige Wartung kann nur eine maximale Gewährleistung von 6 Monaten gewährt werden. Sollte festgestellt werden, dass die bemängelte Ware nicht fach- und sachgerecht genutzt oder gewartet worden ist, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

15. Versicherung

Auf Wunsch werden unsere Haftpflichtversicherungspolice in Kopie ausgehändigt.

16. KKS

Die Firma KKS versichert, mit bestem Wissen und Gewissen die übertragenen Kundenaufträge nach dem neuesten Stand der Technik und den neuesten Bauteilen (nach Kundenwunsch) auszuführen. Wir werden stets versuchen für den Kunden das Beste zu tun. Materialien oder Teile, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind von einer Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso Anlagenausfälle, die auf Kundeneigene Teile zurückzuführen sind.

17. TIP

Bei Tiefkühlung empfehlen wir einen Abschluss einer Tiefkühlkostversicherung bzw. einer Betriebsunterbrechungsversicherung.

Änderungen der AGB's oder einzelnen Punkte bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit. Kundenänderung der Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit die Bestätigung der KKS.

18. Kausalklausel

Sollte ein oder mehrere Punkte unwirksam sein, werden die anderen Punkte ihre Wirksamkeit weiterhin beibehalten.

Gerichtsstand für beide Seiten ist Göppingen.